



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - - - - - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - ▭ Straßenverkehrsflächen
  - △ Sichtdreieck (siehe auch textl. Festsetzung)
  - Bindung für die Erhaltung von Wallhecken (Gem. 9 § 9 (1) Nr. 25b BBauG)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - ▨ Öffentliche Grünfläche
  - ▨ Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
  - ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - ▨ Öffentliche Parkflächen
  - ▨ Fläche für Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltungen)
  - St Stellplätze
  - P Parkstreifen
  - zu erhaltene Bäume und Sträucher

- ▭ s.SO nicht überbaubare Fläche
- ▭ sonstiges Sondergebiet
- ▭ überbaubare Fläche
- MI nicht überbaubare Fläche
- MI Mischgebiet
- MI überbaubare Fläche
- MK nicht überbaubare Fläche
- MK Kerngebiet
- MK überbaubare Fläche
- WA nicht überbaubare Fläche
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WA überbaubare Fläche
- a abweichende Bauweise (siehe auch textl. Festsetzung)
- I-III u.V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl

**PRÄAMBEL**

AUF GRUND DES § 1 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) VOM 8.12.1986 (BOBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ...

V.M. § 43 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (D.F. VOM 22.6.1982 NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz vom 26.11.1987 NDS. GVBl. S. 214, HAT DER RAT DER Stadt Aurich DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 127 ... BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ... TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aurich, den 19. Dez. 1988

Bürgermeister: *C. Bröts*      Stadtdirektor: *H. M. ...*

**VERFAHRENSVERMERKE**

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. ... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB. AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

STADTDIREKTOR

**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG Aurich, FLUR 1, 2, 3, MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Aurich

AM ... AZ 211/88

**VERMERK**

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBEAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 31.5.88). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Aurich, den 21. 1989

Lfd. Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Stadtplanungsamt der Stadt Aurich

Aurich, den 19. Dez. 1988

*C. Bröts*

**TEXTLICHE FESTSETZUNG**

- Pür bestehende Gebäude oder -teile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs, baulichen Anlagen und anderen Sichthindernissen über 0,80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.
- In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. An den Grundstücksgrenzen sind die Vorschriften der offenen Bauweise anzuwenden.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 127 wird der Bebauungsplan Nr. 12/1 aufgehoben.

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 18. August 1988

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT AM 02. September 1988

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 12.09.1988 BIS 12.10.1988

Aurich, den 19. Dez. 1988

STADTDIREKTOR: *H. M. ...*

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDIENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 15. Dez. 1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Aurich, den 19. Dez. 1988

Bürgermeister: *C. Bröts*      Stadtdirektor: *H. M. ...*

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ ... VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN<sup>1)</sup> MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB. IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB. AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE<sup>1)</sup> KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Aurich, den 30.6.89

STADTDIREKTOR: *H. M. ...*

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 11 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB. BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

STADTDIREKTOR: *H. M. ...*

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT<sup>1)</sup> GELTEND GEMACHT WORDEN.

STADTDIREKTOR: *H. M. ...*

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung vom 2. März 1989 (Az. 61.70.00-001/02/89) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden, wenn die angegebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 2. März 1989  
LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR  
Aufgabe

*H. M. ...*

**Stadt Aurich**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 127**

Gemarkung: Aurich      Flur: 1,2,3

Stadtplanungsamt      M. 1:1000

Aurich, den 05.08.1988